

Band 2

F. 1

S. 46

1325 Februar 25 (?).

[101]

Johannes, der Procurator des Abtes Reinboldus und des Konventes von Helmarshausen in der Streitsache gegen den Bischof von Paderborn, reicht den vom Papste eingesetzten Richtern, nämlich dem Domdechanten, Domscholastikus und dem Domherrn Hugo de Horne als Subdelegierten des Bischofs von Osnabrück, die Entgegnung ein auf die Klageschrift des Bischofs von Paderborn. Die Forderungen des Bischofs: Bestätigungsrecht des gewählten Abtes; Weihe der Aleriker und des Chrisma in Helmarshausen; Pflicht des Abtes, auf den Synoden zu erscheinen werden bestritten mit Hinweis auf die Exemption des Klosters und auf Apostolische Indulte. Der Bischof von Paderborn könne nicht behaupten, er sei in possessione des Rechtes, den Abt zu weihen und zu bestätigen, weil sein Vorgänger Thidericus den Abt Reinboldus geweiht und bestätigt habe; denn das habe er nicht kraft seines bischöflichen Rechtes, sondern im päpstlichen Auftrage getan, wie durch die von ihm darüber ausgestellte Urkunde zu erweisen sei. Der Procurator bittet, dem Bischofe Schweigen aufzuerlegen.

Orig. Siegel.

Es handelt sich wahrscheinlich um den in der folgenden Urkunde erwähnten Schriftsatz, der an dem genannten Datum eingereicht wurde. Aus der vorliegenden Urkunde läßt sich aber darüber keine Sicherheit gewinnen.